

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 18. Dezember 2019

**253 01.01.2 Gemeinde, Kreis
Nachrücken von Simon Kubli, FDP, anstelle von Pierangelo Campopiano, FDP, in
den Grossen Gemeinderat**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Als Mitglied des Grossen Gemeinderates wird für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 per 6. Januar 2020 als gewählt erklärt:

Kubli Simon, 1986, FDP, Betriebsökonom, Poststrasse 12, 8620 Wetzikon

2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung schriftlich und begründet Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Publikation zu laufen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses am 20. Dezember 2019 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Herr Simon Kubli, Poststrasse 12, 8620 Wetzikon
 - Lohnbuchhaltung
 - Parlamentsdienste

Ausgangslage

Gemeinderat Pierangelo Campopiano ist seit Mai 2018 Mitglied des Parlamentes. Mit Brief vom 28. Oktober 2019 hat er ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt gestellt.

Der Bezirksrat Hinwil hat mit Beschluss vom 5. November 2019 dem Gesuch von Pierangelo Campopiano unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Er wird per 13. Dezember als Mitglied des Grossen Gemeinderates der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, die Nachfolge zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt.

Publikation und Wahl

Da Pierangelo Campopiano per 13. Dezember 2019 ausscheidet, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes schnellstmöglich erfolgen, sofern die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist. Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 20. Dezember 2019 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 27. Dezember 2019. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§11 Abs. 2 VRG), so dass noch drei weitere Arbeitstage (Zustellfrist B-Post) abzuwarten ist. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds kann somit per 6. Januar 2020 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martina Buri, Stadtschreiberin Stv.